



Reglement BTM

Gültig ab 01.01.2023

Bündner Tennismeisterschaften

I. Allgemeine Bestimmungen

Art 1 Durchführung und Überwachung

Graubünden Tennis (GRT) ist zuständig für die Vergabe der BTM. Die Überwachung obliegt GRT.

Art 2 Bewerbungsschreiben und Turnier

Die Meisterschaften werden durch GRT zur Bewerbung ausgeschrieben. GRT bezeichnet den für die Durchführung verantwortlichen Club bzw. Center, nachfolgend Veranstalter genannt, die Zusage wird schriftlich versendet. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Ausschreibung gemäss Turnierreglement von Swiss Tennis spätestens 3 Monate vor Beginn der Meisterschaften online bei Swiss Tennis erfolgt. GRT ist über die erfolgreiche Meldung zu informieren.

II. Organisation

Art 3 Termine

Die BTM finden an folgenden Daten statt:

a) Aktive:

Zwischen 3. und 5. Wochenende im August

b) Jungsenioren / Senioren:

1. oder 2. Wochenende im September mit den Junioren.

Art 4 Organisation, Bestimmung der Austragungsorte

Die Organisation obliegt dem Veranstalter. Bei der Vergabe ist auf besondere Verhältnisse wie Anzahl Plätze, Beanspruchung durch anderweitige Verpflichtungen etc. gebührend Rücksicht zu nehmen. Der Vorstand GRT bestimmt alleine über die Vergabe.

Art 5 Kostendeckung

Der Veranstalter übernimmt das Turnier auf eigene Rechnung. An die Unkosten hat GRT einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe jährlich vom Vorstand des GRT festgesetzt wird.

Der Unkostenbeitrag wird unter Einhaltung folgender Bedingungen ausbezahlt:

- Jedem Teilnehmer erhält ein Präsent vom Veranstalter.
- Es muss eine offizielle Rangverkündigung durchgeführt werden.
- Der Veranstalter muss pro Kategorie bestrebt sein, möglichst viele eigene Clubmitglieder zur Teilnahme zu motivieren. Es müssen mindestens 10% der lizenzierten Clubmitglieder vom jeweiligen Veranstalter an der BTM teilnehmen.



- Am Samstag während des Turniers (ca. 16:00 Uhr) ist vom Veranstalter ein offizieller Teil inkl. Apéro durchzuführen. Zu diesem Teil ist der Vorstand von GRT einzuladen.
- Die Banderolen von GRT und GRT-Sponsoren wurden an der BTM aufgehängt.
- Während der BTM werden Fotos durch einen Fotografen von den Spielern gemacht.
- Nach Abschluss der Meisterschaft muss noch am gleichen Tag ein Bericht über das Turnier inkl. Fotos an GRT oder direkt an die Presse, mit Kopie an GRT, versendet werden.

Art 6 Referee

GRT bestimmt nach Absprache mit dem Veranstalter den Referee.

Art 7 Bälle

Es muss mit offiziellen Bällen von Swiss Tennis gespielt werden. Wenn GRT die Bälle zur Verfügung stellt, muss mit diesen auch gespielt werden.

III. Durchführung

Art 8 Konkurrenzen

Die BTM umfassen folgende Konkurrenzen:

Aktive:

Einzel: Damen & Herren: N1/R5 und Qualifikation R6/9
Doppel: Damen, Herren & Mixed-Doppel

Jungsenioren / Senioren:

Einzel: Damen: WS 30+, WS 40+, WS 50+, WS 60+
Herren: MS 35+, MS 45+, MS 55+, MS 65+
Doppel: Damen, Herren & Mixed-Doppel

(Für Junioren gilt ein eigenes Reglement)

Art 9 Teilnehmerzahl

Die Teilnehmerzahl ist offen.

Konkurrenzen, bei denen die Teilnehmerzahl sechs oder mehr beträgt, werden als Tableau ausgelost. Bei drei bis fünf Teilnehmern kann die Kategorie als Gruppenspiele durchgeführt werden. Beträgt die Teilnehmerzahl weniger als drei, wird die Konkurrenz abgesagt.

Es können nach Absprache mit GRT pro Kategorie gestaffelte Tableau (Tableaux avancé) erstellt werden.

Der Veranstalter ist berechtigt, die Beschränkung für die Anzahl eingeschriebener Kategorien vorzunehmen.

Es muss für jede Einzel-Kategorie (mit Ausnahme von Gruppenspielen) mindestens eine Trostrunde gespielt werden.



IV. Teilnehmer

Art 10 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind:

Damen und Herren, die

- **Lizenziert** über einen Club sind, welcher GRT angeschlossenen ist.
oder
- im Kanton Graubünden **heimatberechtigt** sind.

V. Technische Bestimmungen

Art 11 Anmeldungen

Anmeldungen erfolgen direkt über den Veranstalter.

Art 12 Nenngeld

Von den Teilnehmern kann ein Nenngeld erhoben werden; dieses setzt sich aus der Turniergebühr und dem Turnierzuschlag zusammen. Der Höchstansatz der Turniergebühr wird alljährlich vom Swiss Tennis, die Höhe des Turnierzuschlags jeweils vom Veranstalter in Absprache mit GRT festgesetzt.

Art 13 Setzung

Die Setzungen erfolgen nach dem aktuellen Klassierungswert von Swiss Tennis.

Art 14 Auslosung und Aufgebot

Die Auslosung wird in Zusammenarbeit von GRT und dem Veranstalter, spätestens 5 Tage vor Turnierbeginn, vorgenommen.

Es werden keine Aufgebote verschickt, die Tableaus sind spätestens 1 Tag nach der Auslosung online abrufbar.

Art 15 Vorbehaltenes und ergänzendes Recht

In Anwendung von Art. 25 des Turnierreglements von Swiss Tennis ist der Veranstalter in Absprache mit GRT berechtigt, für die BTM der Aktiven N1/R5 Wild Cards zu vergeben. Sie sind Spielern vorbehalten, welche die Teilnahmeberechtigungen gemäss Art. 10 erfüllen.

Wild Cards müssen vor der Auslosung namentlich vergeben werden. Wild Card Spieler dürfen nicht höher und maximal eine Spielklasse tiefer klassiert sein, als die für die entsprechende Konkurrenz zugelassenen Spieler.

Der Veranstalter ist berechtigt, in Absprache mit GRT, je nach Tableaugrösse die folgende Anzahl an Wild Cards (WC) für das Haupttableau zu vergeben:

- bis 16 Teilnehmer 2 WC
- bis 32 Teilnehmer 3 WC
- bis 64 Teilnehmer 4 WC
- 65 und mehr Teilnehmer 6 WC

Für alle, durch dieses Reglement nicht abgedeckten Fälle, wird das Turnierreglement von Swiss Tennis zur angewendet.



VI. Auszeichnungen

Art 16 Titel

Die Sieger der Konkurrenzen Aktive Einzel N/R5 erhalten den Titel Bündner Tennismeister / Tennismeisterin.

Die Siegerinnen der Kategorien WS 30+, WS 40+, WS 50+ und WS 60 erhalten den Titel Bündner Tennismeisterin der jeweiligen Kategorie.

Die Sieger der Kategorien MS 35+, MS 45+, MS 55+, MS 65+ erhalten den Titel Bündner Tennismeister der jeweiligen Kategorie.

Art 17 Preise

Der Veranstalter ist verpflichtet in den Einzelkonkurrenzen dem Sieger, den Finalisten und Halbfinalisten angemessene Preise zu überreichen, sowie zusätzlich Blumen für die Finalisten/Innen.

In der Doppelkonkurrenz sind nur den Siegern und den Finalisten Preise zu überreichen.

Es ist allen Teilnehmern ein Erinnerungspräsent abzugeben.

VII. Schlussbestimmungen

Art 18 Inkrafttreten

Dieses revidierte Reglement tritt per 01. Januar 2023 in Kraft.